

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

1010 Wien, Schottenbastei 10–16 — „Juridicum“

Wien, am 31.5.1994

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. HO-GE/1994
Datum: 01. JUNI 1994
Verteilt ... 3. Juni 1994

Dr. Klaus Greber

Betrifft: Begutachtungsentwurf: Bundesgesetz über die
"Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere
Europäische und Internationale Studien"
GZ: 176-GS/94

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme
zum o.a. Begutachtungsentwurf von O. Univ.-Prof. Dr. Karl ZEMANEK,
Institut für Völkerrecht und Internationale Studien der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, zur
weiteren Erledigung übermittelt.



Der Dekan:

Peter Piebler

O. Univ.-Prof. Dr. Peter E. PIELER

Beilagen

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT UND
INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
VORSTAND: O. UNIV. PROF. DR. KARL ZEMANEK

A-1090 WIEN
UNIVERSITÄTSSTRASSE 2
TEL.: 0222 / 42 92 860
0222 / 43 43 410
FAX: 0222 / 402 79 41

An den
Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für
Höhere Europäische und Internationale Studien"

Zu dem Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

A. Positive Aspekte:

Im Vergleich mit dem bisherigen Gesetz ist die Tendenz positiv zu bewerten, eine echte Autonomie zu schaffen und damit im Lehrbetrieb ein flexibles Eingehen auf den (sich ständig ändernden) Bedarf zu ermöglichen.

Besonders hervorzuheben sind diesbezüglich:

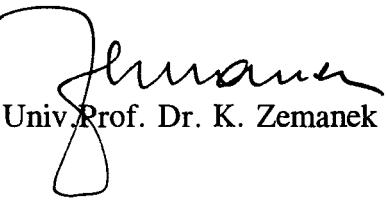
1. Die autonome Gestaltung der Lehrpläne durch den Direktor gem. § 15 Z.3 iVm § 5 Abs 1 Z.1 und § 12 Z.1.
2. Der Übergang zum "Credit"-System gem. § 5 Abs 2.
3. Die Festlegung auf 3 mögliche Unterrichtssprachen, die eine dem internationalen Niveau entsprechende, gleichzeitig aber bedarfsorientierte Unterrichtsgestaltung ermöglicht.

B. Kritische Bemerkungen

1. Es überrascht, daß die in § 5 Abs 3 für die Gestaltung des postgradualen Studienprogramms als Partner gewählte "Donau-Universität Krems" in allen der in § 3 Abs 2 Z.1 genannten Fächern über die erforderliche Kapazität verfügt. Für die Zusammenarbeit spricht, daß auch in Krems Studiengebühren eingehoben werden, was allerdings auch im Lehrgang für Internationale Studien an der Universität Wien geschieht. Letztere hat im Aufgabenbereich der Diplomatischen Akademie auch ein Kooperations- und Betreuungsprogramm mit renommierten US Universitäten, das für die gemeinsame Gestaltung des postgradualen Studienprogramms hätte genutzt werden können. Schließlich wäre eine Zusammenarbeit mit der Universität Wien schon allein wegen der räumlichen Nähe zu den für Forschung wohl unabdingbaren Bibliotheken und Dokumentationszentren naheliegend gewesen.

2. Der in § 5 Abs 3 vorgesehene akad. Grad "Advanced Master" klingt unüblich. Selbst die sehr "fortgeschrittenen" MBAs sind nur "Master". Es wäre empfehlenswert, sich an den von der Universität Oxford an die Graduierten des "Europeum" verliehenen Grad zu orientieren.
3. Im § 17 wird zwar vom "wissenschaftlichen Personal" gehandelt, aber es werden im Gegensatz zu den Kuratoriumsmitgliedern (§ 9 Abs 5) und den Direktoren (§ 14 Abs 2) keine Kriterien genannt, die als Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation gelten.
4. Im § 18 Abs 2 sollte auf die Umstände von Universitätsassistenten bzw. Vertragsassistenten Bezug genommen werden, soweit sie von denen der Beamten der all. Verw. abweichen (z.B. Einrechnung in die Frist zur Übernahme in das provisorische oder dauernde Dienstverhältnis?)
5. Im besten Fall als "Schönheitsfehler" ist anzusehen, daß gem. § 10 Abs 4 eine Ständige Kommission des Kuratoriums den Direktor bei "Entscheidungen über die Zulassung zu und den Ausschluß von Programmen und bei der Feststellung der Studienerfolge" berät und gem. § 16 eine aus Kuratoriumsmitgliedern gebildete "Berufungskommission" über Berufungen gegen die einschlägigen Entscheidungen des Direktors letztinstanzlich entscheidet. Selbst bei einer angenommenen Verschiedenheit der Mitglieder beider Kommissionen entsteht doch der Eindruck eines Richters in eigener Sache.

Wien, am 30. Mai 1994


o.Univ.Prof. Dr. K. Zemanek